



Belehrung zur Beantragung eines Visums zur Arbeitsaufnahme als Berufskraftfahrer

I § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG bestimmt, dass ein/e Ausländer/in aus Deutschland ausgewiesen werden kann, wenn er/sie im Visumverfahren falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung gemacht hat. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Bewusst falsche oder unvollständige Angaben können zur Folge haben, dass der Antrag auf Erteilung eines Visums abgelehnt wird bzw. der/die Antragsteller/in aus Deutschland ausgewiesen wird, sofern ein Visum bereits erteilt wurde.

Ich erkläre hiermit, dass ich über den Inhalt des § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG und die Rechtsfolgen von bewusst falschen oder unvollständigen Angaben belehrt worden bin.

II Ich erkläre außerdem, dass ich darüber belehrt worden bin, dass gemäß den Vorschriften des Schengener Übereinkommens für jeden Aufenthalt im Schengener Gebiet ein ausreichender Reisekrankenversicherungsschutz nachzuweisen ist. Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen und auf Anfrage bei der Grenzkontrolle vorzulegen.

III Sie werden gebeten, die Angaben auf dem Visum unmittelbar nach dessen Erhalt auf Richtigkeit zu überprüfen. Insbesondere sollten Beginn und Ende der Gültigkeit des Visums überprüft und mit der Gesamtdauer des geplanten Aufenthalts abgeglichen werden. Außerdem ist die korrekte Schreibweise des Namens und Vornamens zu kontrollieren. Eventuelle Fehler sollten der ausstellenden Visastelle unverzüglich mitgeteilt werden.

IV Ich erkläre mich damit einverstanden, dass den Antrag betreffende behördliche Kommunikation mit mir ggf. über folgende Mailadresse stattfindet:

Ja

Nein

Pressburg/Bratislava, den _____

Unterschrift _____